

Merkblatt zum Führen von Ausbildungsnachweisen (Berichtsheft) gem. § 3 Nr. 6 und § 4 Nr. 7 des Berufsausbildungsvertrages bzw. § 3 Nr. 8 und § 4 Nr. 8 des Umschulungsvertrages

1. Auszubildende haben während ihrer Ausbildung einen Ausbildungsnachweis zu führen.
2. Das Führen des Ausbildungsnachweises dient folgenden Zielen:
 - Auszubildende und Auszubildende sollen zur Reflexion über die Inhalte und den Verlauf der Ausbildung angehalten werden.
 - Der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung im Betrieb und in der Berufsschule soll für die an der Berufsausbildung Beteiligten sowie die zur Überwachung der Berufsausbildung zuständigen Stellen in einfacher Form nachvollziehbar und nachweisbar gemacht werden.
3. Der ordnungsgemäß geführte Ausbildungsnachweis ist gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung.
4. **Form des Ausbildungsnachweises:** Die Form der Ausbildungsnachweise wird nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses von der zuständigen Stelle definiert. Für den Zuständigkeitsbereich der IHK Trier gelten folgende Regelungen:
 - Die Ausbildungsnachweise sollten grundsätzlich monatlich geführt werden. In Absprache mit dem zuständigen Ausbildungsberater der IHK Trier kann in Ausnahmefällen (z. B. aufgrund individueller Lernvoraussetzungen des Auszubildenden) ein wöchentlicher oder täglicher Ausbildungsnachweis sinnvoll sein.
 - Der maximale Erfassungszeitraum für einen Bericht beträgt einen Monat.
 - Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Ausbildung (zeitlich und inhaltlich) sind folgende Ausbildungsinhalte im Ausbildungsnachweis darzustellen:
 - die betrieblichen Tätigkeiten,
 - Unterweisungen bzw. überbetriebliche Unterweisungen,
 - betrieblicher Unterricht,
 - sonstige Schulungen und
 - Berufsschulthemen

WICHTIG:
Darüber hinaus ist der betriebliche Ausbildungsplan (Inhalte und Zeiten der Ausbildung) verbindlicher Bestandteil des Ausbildungsnachweises. Ausbildungsinhalte, die vermittelt wurden, werden im Ausbildungsplan mit Datum und Unterschrift gekennzeichnet.

 - Zur Reflexion der Inhalte und Kontrolle des Lernerfolgs wird eine der bereits stichwortartig festgehaltenen Tätigkeiten ausgewählt und in Form einer Prozessbeschreibung ausführlich dokumentiert.

- Der Ausbildungsnachweis ist vom Auszubildenden handschriftlich oder elektronisch zu führen und zu unterschreiben. Die Form der Online- Berichtsheftführung ist ebenfalls zulässig. Hierbei ist zu beachten, dass bei dieser Variante nicht jeder einzelne Bericht unterschrieben werden muss, sondern eine allgemeine Bestätigung des Ausbildungsbetriebes ausreicht.
 - Jedes Blatt des Ausbildungsnachweises ist mit dem Namen des Auszubildenden, dem Ausbildungsjahr und dem Berichtszeitraum zu versehen.
5. Die Ausbildungsnachweise sind nach schriftlicher Aufforderung
 - vom Auszubildenden zur Zwischenprüfung / Abschlussprüfung - Teil I mitzubringen und der Prüfungsaufsicht zur Kontrolle vorzulegen.
 - vom Auszubildenden zur mündlichen oder praktischen Abschlussprüfung / Abschlussprüfung Teil II mitzubringen und dem Prüfungsausschuss zur Kontrolle vorzulegen.
 6. Ausbilder sollen Auszubildende zum Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen anhalten und diese durchsehen (§ 14 Absatz 1 Nr. 4 BBiG).
 7. Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit im Betrieb zu führen. Die erforderlichen Nachweishefte, Formblätter o. ä. werden den Auszubildenden kostenlos von den Ausbildenden zur Verfügung gestellt (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 BBiG).
 8. Auszubildende oder Ausbilder/innen prüfen die Eintragungen in den Ausbildungsnachweisen mindestens monatlich (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 BBiG). Sie bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen mit Datum und Unterschrift. Elektronisch erstellte Nachweise sind dazu monatlich auszudrucken (oder es ist durch eine elektronische Signatur sicherzustellen, dass die Nachweise in den vorgegebenen Zeitabständen erstellt und abgezeichnet wurden).
 9. Im Rahmen der Lernortkooperation kann die Berufsschule vom Ausbildungsnachweis Kenntnis nehmen.
 10. Empfehlenswert ist, dass bei minderjährigen Auszubildenden ein gesetzlicher Vertreter in angemessenen Zeitabständen von den Ausbildungsnachweisen Kenntnis erhält und diese unterschriftlich bestätigt.
 11. Arbeitnehmervertretungen können durch Einsichtnahme in den Ausbildungsnachweis Kenntnis vom Ablauf der Ausbildung zum Zwecke ihrer Aufgabenerfüllung (§ 80 Absatz 1 BetrVG) nehmen.
 12. Diese Regelungen können mit Ausnahme der Ziffer 3 für Umschüler entsprechend angewendet werden, soweit die Führung des Berichtshefts vertraglich vereinbart wird.

Weitere Hinweise zum Berichtsheft finden Sie auf www.ihk-trier.de Stichwort: Ausbildungsnachweis